

## SATZUNG

### des Gesamtelternbeirats der Wangener Kindergärten, einschließlich seiner Teilorte vom [...] Januar 2014

#### PRÄAMBEL:

1. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes BaWü, steht das Erziehungsrecht primär den Eltern zu. Zum Erziehungswesen gehören die Kindergärten. Bei deren Gestaltung ist daher das „natürliche Erziehungsrecht der Eltern“ zu berücksichtigen und zwar auf allen Ebenen.
2. Nach dem Kindergartengesetz des Landes BaWü und den dazu erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 20.01.1983 werden bei den Kindergärten Elternbeiräte gebildet; diese wirken an der Erziehungsarbeit unterstützend mit.
3. Eine umfassende Wahrnehmung der Elternrechte und eine Erfüllung der Aufgaben der Elternbeiräte nach den Richtlinien ist bei einer Beschränkung auf die einzelnen Kindergärten nicht möglich, da die Stadt und die Träger regelmäßig stadtbezogen planen, finanzieren und entscheiden. Es bedarf daher auf gleicher Ebene eines Gesamtelternbeirates, der die Mitwirkungsrechte der Eltern bei der Erziehung in den Kindergärten wahrnimmt.
4. Auf Grund dessen bilden die Kindergärten der Stadt Wangen und deren Teilorte einen Gesamtelternbeirat, um im Rahmen, der aus dem in den Verfassungen, dem Kindergartengesetz und den dazu erlassenen Richtlinien festgeschriebenen umfassenden Mitwirkungsrecht der Eltern, bei der Gestaltung des Kindergartenwesens mitzuwirken.

Die Zuständigkeit des GESAMTELTERNBEIRATS setzt da ein, wo ein Kindergarten bzw. sein Elternbeirat einem Problem machtlos gegenübersteht und Hilfe der Gemeinschaft benötigt.

**Der GESAMTELTERNBEIRAT gibt sich folgende Satzung, die auf der Versammlung vom 15.03.1999 beschlossen, in der Sitzung vom 06. Juli 2011 einstimmig vollumfassend neugefasst und in der Sitzung vom [...] Januar 2014 in den §§§ 1, 5, 6, 7, 9 Ziff. 6 und 11 [einstimmig / mit 2/3-Mehrheit] geändert wurde, wobei der bisherige § 10 zu § 5 wurde. Die Nummerierung ist entsprechend angepasst:**

#### **§1 Allgemeines**

Der GESAMTELTERNBEIRAT ist eine Vertretung der gewählten Elternbeiräte sowie der Eltern, deren Kinder in den Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen der Stadt Wangen und deren Teilorte (nachfolgend einheitlich „Kindertagesstätten“) aufgenommen sind. Die dem GESAMTELTERNBEIRAT je Kindertagesstättenjahr angehörige Kindertagesstätten sind in der Anlage dieser Satzung aufgeführt. Die jährliche Aktualisierung der Anlage erfordert keine Satzungsänderung, da diese nicht Satzungsbestandteil ist.

#### **§ 2 Aufgaben**

Der GESAMTELTERNBEIRAT vertritt die Interessen der Kinder und deren Eltern in der Öffentlichkeit und gegenüber den Trägern.

- a) Die Mitglieder des GESAMTELTERNBEIRAT sind Ansprechpartner für die Eltern; Elternbeiräte und Elterninitiativen, für die Träger, Fachberatungen, Erzieherinnen und für die kommunalen Entscheidungsgremien bei grundsätzlichen Fragen und übergreifenden Problemen, z.B. bei
  - Gebührenfragen
  - Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung,
  - Neueinrichtungen und Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen
  - Fragen der Sicherheit der Kinder (Verkehr, Brandschutz, u.ä.).
- b) Der GESAMTELTERNBEIRAT verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen zu informieren und auf einem gemeinsamen Treffen ein Meinungsbild zu erstellen.
- c) Der GESAMTELTERNBEIRAT setzt sich mit der Kindertagesstättenpolitik des Landes, der Kommune und der Träger auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.
- d) Der GESAMTELTERNBEIRAT befasst sich mit den Interessen behinderter und ausländischer Kinder in Kindertagesstätten.
- e) Der GESAMTELTERNBEIRAT wird versuchen, das Berufsbild des Kindertagesstättenpersonals sowie deren Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und Verständnis für die Kindertagesstättenarbeit zu wecken.

### **§ 3 Zuständigkeit**

1. Die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Beiräte der einzelnen Institutionen bleiben vom GESAMTELTERNBEIRAT unberührt.
2. Der GESAMTELTERNBEIRAT wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Einzelnen Elternbeiratsvorsitzenden tätig.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

1. Der GESAMTELTERNBEIRAT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des GESAMTELTERNBEIRAT's ist die Unterstützung der Förderung von Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung erziehungs- und bildungsrelevanter Veranstaltungen, Unterstützung der Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Stadt Wangen und Umgebung.

2. Der GESAMTELTERNBEIRAT ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des GESAMTELTERNBEIRAT's dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GESAMTELTERNBEIRAT's.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GESAMTELTERNBEIRAT's fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des GESAMTELTERNBEIRAT's an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung und Bildung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Zu Beginn jedes Kindertagesstättenjahres (entspricht in diesem Fall dem Schuljahresbeginn), spätestens innerhalb 7 Wochen ist der Ein- oder Austritt im GESAMTELTERNBEIRAT möglich.

## **§ 6 Struktur, Organe**

1. Der GESAMTELTERNBEIRAT hat die Struktur eines nicht eingetragenen Vereins im Sinne der §§ 21 ff BGB
2. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in zur Entsendung in den GESAMTELTERNBEIRAT für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (entspricht in diesem Fall dem Schuljahresbeginn). Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die gemäß vorstehender Ziff. 1 gewählten Delegierten für den GESAMTELTERNBEIRAT sind bis zur ersten konstituierenden Sitzung des GESAMTELTERNBEIRATS zu bestimmen und bilden zusammen die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Wahl des Vorstands**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der ersten konstituierenden Sitzung des GESAMTELTERNBEIRATS eines jeden Jahres aus der Mitte der anwesenden Sitzungsteilnehmer eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und / oder weitere Beisitzer je nach Bedarf sowie eine/n Schriftführer/in und Kassierer/in. Diese bilden den Vorstand. Wählbar sind hierbei sowohl Delegierte für den GESAMTELTERNBEIRAT, als auch nicht entsandte Elternbeiratsmitglieder sowie Eltern ohne Mandat, deren Kinder in einer Kindertagesstätte aufgenommen sind.
2. Den Wahlmodus (geheim oder offen) kann die Mitgliederversammlung in Übereinstimmung festlegen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/in vertreten die Beschlüsse des GESAMTELTERNBEIRAT's gegenüber des jeweiligen Träger, in den Fachausschüssen und in der Öffentlichkeit.
2. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Beisitzer sind verpflichtet, den GESAMTELTERNBEIRAT über alle ihre Tätigkeiten umfassend bei jeder Sitzung des GESAMTELTERNBEIRAT's zu informieren.
3. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem / Kassierer /in. Zur Entlastung legt diese/r während der ersten Versammlung des GESAMTELTERNBEIRAT's des neuen Kindertagesstättenjahres einen Kassenbericht des abgelaufenen Kindertagesstättenjahres vor.
4. Der GESAMTELTERNBEIRAT wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzende(r) vertreten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der GESAMTELTERNBEIRAT tagt mindestens zweimal pro Jahr. Zusätzlich wird er einberufen auf schriftlichen und begründeten Antrag
  - des Elternbeirates einer Kindertagesstätte
  - einer Elterndelegation
  - eines GESAMTELTERNBEIRAT-Mitgliedes
  - eines Trägers der einzelnen Institutionen
  - einer/mehrerer Erzieherin/nen.

Die Sitzungen sind durch den ersten Vorsitzenden oder seine/n Stellvertreter/in einzuberufen.

2. Die Einladung zu den Sitzungen soll den GESAMTELTERNBEIRAT-Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung zugehen. Gleichzeitig sollen bei Bedarf die jeweilige Kindertagesstätte und deren Träger über die geplante GESAMTELTERNBEIRAT-Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte informiert werden.
3. Über alle Sitzungen des GESAMTELTERNBEIRAT's muss Protokoll geführt werden. Das Protokoll wird jedem Mitglied des GESAMTELTERNBEIRAT's zugeschickt, dies kann auf elektronischem Wege oder in Papierform geschehen. Die Träger der einzelnen Institutionen erhalten auf Wunsch eine Kopie des Protokolls.
4. Die Sitzungen des GESAMTELTERNBEIRAT's werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seiner m Stellvertreter/in geleitet und sind öffentlich. In Ausnahmefällen können sie durch die Mehrheit des GESAMTELTERNBEIRAT's oder den Vorstand für nicht öffentlich erklärt werden.
5. Bei Bedarf können
  - die Träger
  - Fachberatungen
  - Fachkräfte
  - Referentenzu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Kindertagesstättenleiterinnen oder deren Stellvertreterinnen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben nur beratende Funktion.

6. Beschlüsse des GESAMTELTERNBEIRAT's werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Jeder gemäß vorstehendem § 7 Ziff. 1 gewählte Vertreter, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sowie jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Sind sowohl der/die Vertreter/in als auch der/die Stellvertreter/in als Delegierte für den GESAMTELTERNBEIRAT an der Sitzungsteilnahme gleichzeitig verhindert, so kann sich der/die Vertreter/in oder der/die Stellvertreter/in durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Das Stimmrecht kann in diesem Fall durch die/den Bevollmächtigte/n ausgeübt werden.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Die Amtszeit des GESAMTELTERNBEIRAT's endet mit dem Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten (entspricht in diesem Fall den Sommerferien der Schule). Der Vorstand führt die Geschäfte des GESAMTELTERNBEIRAT's weiter, bis sich der neugewählte GESAMTELTERNBEIRAT konstituiert hat.
8. Der GESAMTELTERNBEIRAT finanziert sich aus freiwilligen Spenden. Um die Handlungsfähigkeit des GESAMTELTERNBEIRAT's zu gewährleisten, haben sich Teile der Träger bereit erklärt, den GESAMTELTERNBEIRAT jährlich finanziell mit einem geringen Betrag zu unterstützen. Für eingegangene Spenden ist i.d. R. ein Spendennachweis zu erstellen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des GESAMTELTERNBEIRAT's geändert werden.

**Kindergärten, Kindertagesstätten, Krippen der Stadt Wangen  
und deren Teilorte**

Evangelischer Kindergarten Arche Noah	Wittwais
Katholischer Kindergarten St. Verena	Berger Höhe
Katholischer Kindergarten St. Antonius	Praßberg
Katholischer Kindergarten St. Michael	Wittwais
Katholischer Kindergarten St. Monika	Im Ebnet
Katholischer Kindergarten Maria Regina	Deuchelried
Katholischer Kindergarten St. Elisabeth	Haslach
Katholischer Kindergarten St. Franziskus	Niederwangen
Katholischer Kindergarten St. Raphael	Primisweiler
Städt. Kindergarten Im Ebnet	Im Ebnet
Städt. Kindergarten Am Gottesacker	Stadtgebiet
Städt. Kindergarten Haid	Berger Höhe
Städt. Kindergarten Bienenstock	Neuravensburg
Städt. Kindergarten Leupolz	Leupolz / Karsee
Christophorus Kindergarten	Stadtgebiet
Waldorf Kindergarten	Stadtgebiet

*Einrichtung bzw. Elternvertretung, die als Gäste eingeladen werden, die nicht stimmberechtigt sind, aber gehört werden:*

EMAS Kinderparadies	
Großtagespflege Neuravensburg	Neuravensburg
Kinderpark	
Kinderkrippe Piepmatz	Praßberg
Kinderkrippe Bucheckerle	Stadtgebiet